

Nr. 1**Colozza gegen Italien**

Urteil vom 12. Februar 1985 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 89.

Beschwerde Nr. 9024/80, eingelegt am 5. Mai 1980; am 18. Juli 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Faires Verfahren – Recht des Angeklagten auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Strafverfahrensrechtliches Vorgehen gegen für „unauffindbar“ (irreperibile) bzw. für „untergetaucht“ (latitante) erklärte Personen, Art. 170, 268 StPO; Verfahren in Abwesenheit (in „contumacia“) gegen einen „untergetauchten“ Angeklagten, Art. 497-501 StPO.

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung nach Art. 50 für materiellen und immateriellen Schaden der Witwe des verstorbenen Bf. zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 5. Mai 1983 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt, s.u. S. 6, Ziff. 25.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 1984 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: G. Bosco, Gesandter, Diplomatischer Rechtsdienst des Außenministeriums, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: A. Giarda, Rechtsanwalt und Professor an der Universität Mailand, als Berater;

für die Kommission: J. Sampaio als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: A. Miele, Rechtsanwalt.

(Zusammenfassung)

[3., 6.] Der Beschwerdeführer, der auf die Anfrage gem. Art. 33 Abs. 3 lit. d VerFO-EGMR erklärt hatte, am Verfahren vor dem Gerichtshof teilnehmen zu wollen, ist am 2. Dezember 1983 im Gefängnis verstorben. Seine Witwe erklärte, das Verfahren fortsetzen zu wollen. Sie wird durch denselben Anwalt vertreten, den ihr verstorbener Ehemann beauftragt hatte. Aus Gründen der Praktikabilität bezeichnet der Gerichtshof weiterhin Herrn Colozza als den „Beschwerdeführer“, obwohl dessen Verfahrensstellung jetzt von seiner Witwe wahrgenommen wird (siehe *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 5. November 1981, Série A Nr. 46, S. 15, Ziff. 32, EGMR-E 2, 32).

Sachverhalt:*I. Die Umstände des Falles*

[9.] Der Beschwerdeführer (Bf.), Giacinto Colozza, wurde 1924 geboren und verstarb 1983. Er war italienischer Staatsbürger und lebte in Rom.

[10.] Am 20. Juni 1972 zeigten die Carabinieri den Bf. bei der Staatsanwaltschaft in Rom wegen verschiedener vor November 1971 begangener Straftaten, insbesondere wegen Betruges, an. Nach ihren Angaben wurde der Bf.

nicht vernommen, da man ihn an seinem zuletzt bekannten Wohnsitz nicht angetroffen hatte. Tatsächlich war seine Wohnung in der Via Longanesi verschlossen und sein Mobiliar von den Justizbehörden beschlagnahmt. Auch dem Verwalter des Gebäudes, der gerichtlich als Verwalter im Arrestverfahren eingesetzt worden war, war die neue Anschrift des Bf. nicht bekannt.

Der zuständige Untersuchungsrichter erließ am 4. Oktober 1973 eine „gerichtliche Mitteilung“ (comunicazione giudiziaria), um den Bf. von dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren in Kenntnis zu setzen. Ein Gerichtsvollzieher versuchte vergeblich, ihm diese an der im Personenstandsregister eingetragenen Adresse – Via Fonteiana – zuzustellen: Der Bf. war mehrere Jahre zuvor verzogen, die gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung seines Wohnsitzwechsels an die Stadtverwaltung hatte er unterlassen.

[11.] In der Zwischenzeit hatte der Bf. bei der Erneuerung seiner Fahrerlaubnis im September 1973 als seine gegenwärtige Anschrift die im Personenstandsregister verzeichnete Adresse (Via Fonteiana) angegeben.

[12.] Nach erfolgloser Suche unter dieser Anschrift erklärte der Untersuchungsrichter den Bf. am 14. November 1973 für unauffindbar (irreperibile), bestellte ihm von Amts wegen einen Verteidiger und setzte die Ermittlungen fort. Gem. Art. 170 StPO (s.u. Ziff. 19) wurden die ihm zuzustellenden Schriftstücke nunmehr in der Kanzlei des Untersuchungsrichters hinterlegt. Der Verteidiger wurde hiervon in jedem Fall benachrichtigt.

Der Untersuchungsrichter erließ drei Haftbefehle (am 12. November 1974, 30. Mai und 3. Juni 1975), welche, da den zuständigen Behörden der tatsächliche Aufenthalt des Bf. unbekannt blieb, nicht vollstreckt wurden. In den Haftbefehlen war als Anschrift Via Longanesi angegeben. Die Carabinieri fertigten in jedem Fall ein Protokoll über eine vergebliche Suche (vane ricerche) aus. Der Bf. wurde nunmehr als „untergetaucht“ angesehen, d.h. als eine Person, die sich absichtlich der Vollstreckung eines gerichtlich erlassenen Haftbefehls entzieht (s.u. Ziff. 20).

II. Das Verfahren vor den italienischen Gerichten

[13.] Nach Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Bf. am 9. August 1975 fand am 6. Mai 1976 eine erste Verhandlung vor dem Landgericht (LG) Rom statt. Obwohl von der Hinterlegung der Ladung benachrichtigt (s.o. Ziff. 12), erschien der dem Bf. beigeordnete Pflichtverteidiger nicht. Das LG bestellte einen Ersatzverteidiger und vertagte die Verhandlung auf den 26. November. Hier musste wiederum ein neuer Verteidiger bestellt werden, da der am 6. Mai bestellte ebenfalls nicht erschienen war. Der Prozess fand dann am 17. Dezember 1976 seinen Abschluss. Das Gericht hatte noch in der Sitzung wiederum einen neuen (vierten) Verteidiger beigeordnet; denn der am 26. November bestellte Pflichtverteidiger war ebenfalls nicht erschienen. Die Staatsanwaltschaft beantragte fünf Jahre Freiheitsstrafe (reclusione) und eine Geldstrafe (multa) in Höhe von 2 Mio. Lire [ca. 1.033,- Euro];* der

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1.936,27 Lire) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Verteidiger schloss sich diesen Anträgen an. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu sechs Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe in Höhe von 600.000,- Lire [ca. 310,- Euro].

Das Urteil wurde am 29. Dezember 1976 in der Kanzlei hinterlegt. Eine Kopie wurde dem Anwalt zugestellt. Am 16. Januar 1977 wurde das Urteil rechtskräftig.

[14.] Am 24. September 1977 wurde der Bf. aufgrund eines am 20. Mai 1977 durch die Staatsanwaltschaft erlassenen Haftbefehls in seiner Wohnung, 31 Via Pian Due Torri, in Rom verhaftet. Am Tag darauf erhob er Einspruch (incidente d'esecuzione) gegen diesen Haftbefehl, gleichzeitig legte er eine „scheinbar verspätete Berufung“ (appello apparentemente tardivo, s.u. Ziff. 23) ein. Obwohl er mit der Abfassung der Begründung einen Anwalt beauftragt hatte, legte er eine von ihm selbst verfasste Begründung am 24. Dezember 1977 vor und reichte am 25. Juli 1978 einen ergänzenden Schriftsatz ein. Am 15. November und 28. Dezember 1977 nahm er sich neue Anwälte.

[15.] Am 29. April 1978 wies das LG Rom den Einspruch gegen den Haftbefehl zurück und ordnete an, die Akten dem Appellationsgericht Rom zur Entscheidung über die „verspätete Berufung“ zu übersenden.

Der Bf. behauptet, er sei zu Unrecht für „untergetaucht“ erklärt worden und deshalb sei die Ladung zum Verhandlungstermin sowie auch die Zustellung des in Abwesenheit ergangenen Urteils nichtig.

Weiterhin erklärt der Bf., er habe nach Kündigung der Wohnung durch seinen Vermieter Ende 1971 seine Wohnung in der Via Fonteciana verlassen und zeitweilig im Hotel gelebt. Seine neue Adresse (Via Pian Due Torri) sei der Polizei bekannt gewesen, diese habe ihn am 12. März 1977 in das örtliche Kommissariat zum Verhör bestellt. Das gelte ebenso für die Staatsanwaltschaft Rom, welche ihm am 7. Oktober 1976 (d.h. nahezu zwei Monate vor Erlass des in Abwesenheit ergangenen Urteils) aus Anlass anderweitiger Strafverfolgung eine gerichtliche Mitteilung zugestellt habe. Auch seien ihm von verschiedenen anderen Behörden Schriftstücke über die zuständige Abteilung der römischen Stadtverwaltung zugestellt worden.

[16.] Das Appellationsgericht prüfte die Berufung des Bf. zusammen mit der Berufung eines im hier maßgeblichen Verfahren Mitangeklagten. Es hörte den Bf. sowohl zur Sache als auch zu seiner Einstufung als „untergetaucht“.

Die Staatsanwaltschaft beim Appellationsgericht beantragte ebenfalls die Aufhebung des Urteils vom 17. Dezember 1976. Nach ihrer Ansicht durfte der Bf. nicht als „untergetaucht“ behandelt werden.

Am 10. November 1978 bestätigte das Appellationsgericht das Urteil der ersten Instanz. Die Berufung des Bf. wurde wegen Verspätung als unzulässig zurückgewiesen. Die Frist zur Einreichung einer Begründung – 20 Tage nach Art. 201 StPO – habe am 13. Oktober 1977, dem Tag der Zustellung des Haftbefehls, zu laufen begonnen, die schriftliche Berufungsbegründung sei jedoch erst am 24. Dezember 1977 eingereicht worden.

[17.] Das hiergegen eingelegte Rechtsmittel des Bf. wies der Kassationshof am 5. November 1979 zurück. Die Entscheidung des Appellationsgerichts, die „verspätete Berufung“ wegen Fristablaufs als unzulässig zu verwerfen, sei

zwar fehlerhaft, da es erst die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens hätte überprüfen müssen. Nichtigkeit sei indessen nicht gegeben, der Bf. sei zu Recht für „unauffindbar“ und „untergetaucht“ erklärt worden. Das Appellationsgericht hätte die Berufung wegen Verspätung als unzulässig ansehen müssen, da sie nach Rechtskraft des angefochtenen Urteils eingereicht wurde.

Seit dem 23. September 1977 verbüßte der Bf. diese Strafe zusammen mit anderen vorher zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen.

III. Das relevante innerstaatliche Recht

A. Zustellungen

1. Allgemeine Grundsätze für die Zustellung an nicht inhaftierte Personen

[18.] Wird im Rahmen eines Strafverfahrens die Angabe einer Anschrift für die Zustellung von Schriftstücken erstmals notwendig, so fordern Gericht, Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei die strafrechtlich betroffene Person zur Erklärung darüber auf, wo diese zu erfolgen hat oder zur Wahl einer Zustellungsadresse (Art. 171 Abs. 1 StPO). Kommt der Betroffene dem nicht nach, findet Art. 169 StPO Anwendung, der u.a. vorsieht, dass, wenn bei erstmaliger Zustellung der Betroffene persönlich nicht erreicht wird, Zustellung an seinem Wohnsitz oder Arbeitsplatz, an eine mit ihm lebende Person oder den Hausmeister erfolgt. Sind Wohnsitz oder Arbeitsplatz unbekannt, so erfolgt die Zustellung durch Übergabe an die genannten Personen dort, wo sich der Betreffende zeitweilig aufhält bzw. eine Anschrift hat.

2. Zustellung an für „unauffindbar“ (irreperibile) oder „untergetaucht“ (latitante) erklärte Personen

[19.] Die Strafprozessordnung definiert den Begriff „unauffindbar“ nicht. Jedoch findet er nach den einschlägigen Bestimmungen auf Personen Anwendung, bei denen im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen die Zustellung von Schriftstücken wegen Unkenntnis des Wohnsitzes nicht möglich war. Die bloße Feststellung dieser Tatsache genügt. Ob jemand sich absichtlich der Verfolgung entziehen wollte, ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Nach Art. 170 StPO muss der Gerichtsvollzieher den Richter, der die Zustellung angeordnet hat, davon in Kenntnis setzen. Dieser ordnet weitere Nachforschungen am Geburtsort oder letzten Wohnsitz des Betreffenden an und erlässt dann eine Entscheidung (decreto) mit der Wirkung, dass die Zustellung durch Hinterlegung in der Kanzlei des zuständigen Gerichts erfolgt. Der Verteidiger muss sogleich nach Hinterlegung eines Schriftstücks in Kenntnis gesetzt werden; hat der Betroffene keinen Anwalt bestellt, so ordnet der Richter ihm einen Pflichtverteidiger von Amts wegen bei.

[20.] Diese Form der Benachrichtigung ist auch dann anzuwenden, wenn der Betroffene „untergetaucht“ ist (Art. 173 StPO); dies ist nach Art. 268 Abs. 1 StPO jede Person, die sich absichtlich der Vollstreckung eines Haftbefehls entzieht. Art. 268 Abs. 3 stellt fest, dass die rechtlichen Konsequenzen einer Einstufung als „untergetaucht“ sich auf alle gegen den Betreffenden eingeleiteten Verfahren erstrecken. Bei Fehlen eines Wahlverteidigers wird ein Pflichtverteidiger von Amts wegen bestellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Kassationshofes wird die Absicht, sich einer Verhaftung zu entziehen, vermutet, wenn angemessene polizeiliche Ermittlungen erfolglos geblieben sind. Diese Vermutung besteht selbst dann, wenn die fragliche Person nach ihrem Auszug aus der zuletzt bekannten Wohnung ohne Angabe der gesetzlich vorgeschriebenen Erklärung über den Wohnungswechsel keine besonderen Anstrengungen unternommen hat, einer Verhaftung zu entgehen (3. Strafkammer, 12. März 1973, Nr. 559, Repertorio 1974, Nr. 3440; 6. Strafkammer, 20. Oktober 1971, Nr. 3195, Repertorio 1973, Nr. 4897, *Massimario delle decisioni penali*, 1972, Nr. 1959). In seinem Urteil Nr. 98 vom 2. Juni 1977 stellte der Verfassungsgerichtshof allerdings fest, dass der Gegenbeweis zulässig und die Vermutung somit nicht unwiderleglich ist.

Der Begriff „angemessene Ermittlungen“ gewährt der Polizei ein gewisses Maß an Ermessensfreiheit in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen, das jedoch nicht unbegrenzt ist. So muss die betreffende Person an dem im Haftbefehl angegebenen Wohnsitz gesucht werden (2. Strafkammer, 19. Oktober 1978, Nr. 12698, *massima* Nr. 140224).

B. Das Verfahren in Abwesenheit (contumacia)

[21.] Das Verfahren „in Abwesenheit“ (in *contumacia*, Art. 497 bis 501 StPO) wird zwar als ein Sonderverfahren angesehen, es läuft jedoch wie das ordentliche Verfahren ab (Art. 499 Abs. 1 StPO). Ein solches Verfahren findet statt, wenn der Angeklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Verhandlung nicht erscheint und er eine Verhandlung in seiner Abwesenheit weder beantragt noch dieser zugestimmt hat.

[22.] Ein nicht erschienener Angeklagter hat dieselben Rechte wie ein anwesender. So hat er z.B. Anspruch auf Vertretung durch einen Anwalt. Bei Fehlen eines Wahlverteidigers wird ihm von Amts wegen ein Pflichtverteidiger bestellt, und dieser ist ermächtigt, Rechtsmittel gegen das ergangene Urteil einzulegen. Die Rechtsmittelfrist beginnt grundsätzlich mit Zustellung eines Auszugs aus dem Urteil; ist eine Person „unauffindbar“ oder „untergetaucht“, so beginnt die Frist mit Hinterlegung des Urteils in der Kanzlei des Gerichts, welches das Urteil erlassen hat, zu laufen.

C. „Scheinbar verspätete Berufung“

[23.] Nach der italienischen Rechtsprechung können Personen, die keine Berufung eingelegt haben und der Ansicht sind, dass die Zustellung des Urteils rechtswidrig war, „scheinbar verspätete Berufung“ einlegen. Die Fristen entsprechen denen der ordentlichen Berufung (drei Tage für die Einlegung der Berufung und 20 Tage für deren Begründung); in beiden Fällen beginnt die Frist mit dem Tage zu laufen, an dem die fragliche Person von dem Urteil Kenntnis erlangt. Wird eine Person als „untergetaucht“ angesehen, so ist eine Entscheidung des mit dem Rechtsmittel befassten Gerichts über die materielle Rechtslage nur zulässig, wenn den die Erklärung als „untergetaucht“ oder die Zustellung von Schriftstücken regelnden Bestimmungen nicht genügt wurde; zudem muss die betreffende Person beweisen, dass sie sich nicht der Justiz entziehen wollte.

D. Verteidigung des Angeklagten, einschlägige Nichtigkeitsregeln

[24.] Art. 185 StPO sieht u.a. Nichtigkeit vor, wenn die Bestimmungen über Anwesenheit, Rechtsbeistand oder Vertretung des Angeklagten nicht beachtet wurden. Unterblieb eine Ladung zur Verhandlung und war der Verteidiger bei dieser abwesend, liegt unheilbare Nichtigkeit vor, welche das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu beachten hat.

VI. Das Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[1., 25.] In seiner Beschwerde an die Kommission vom 5. Mai 1980 rügt der Bf. eine mehrfache Verletzung von Art. 6 Abs. 1. Insbesondere trägt er vor, dass ihm das gegen ihn eingeleitete Verfahren zu keiner Zeit bekannt und er somit nicht in der Lage war, sich konkret und effektiv zu verteidigen. Er beruft sich auch auf Art. 13; denn ihm sei eine „wirksame Beschwerde“ gegen das Urteil des LG Rom nicht eröffnet gewesen.

Am 9. Juli 1982 ordnete die Kommission die Verbindung dieses Verfahrens mit dem Beschwerdeverfahren *Rubinat* (EGMR-E 3, 11) an und erklärte beide Beschwerden im Hinblick auf Art. 6 für zulässig, die Beschwerde *Colozza* im Übrigen für unzulässig.

In ihrem Bericht gem. Art. 31 der Konvention vom 5. Mai 1983 gelangt sie einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt. Am 18. Juli 1983 wurden beide Fälle vor den Gerichtshof gebracht. Die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof fand im Fall *Colozza* – der Fall *Rubinat* war vom Gerichtshof vorher wieder abgetrennt worden – am 26. September 1984 statt.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

26. In der Verhandlung vor dem Gerichtshof hat der Anwalt des Bf. eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. a gerügt. Die Kommission hält Art. 6 Abs. 1 für einschlägig. Die Regierung hält keinerlei Konventionsverletzung für gegeben.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Garantien des Art. 6 Abs. 3 ebenfalls Elemente des allgemeinen Begriffs eines fairen Verfahrens darstellen (siehe *Goddi*, Urteil vom 9. April 1984, Série A Nr. 76, S. 11, Ziff. 28, EGMR-E 2, 370). Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass unter den Umständen des vorliegenden Falles diese Garantien zwar auch zu berücksichtigen sind, jedoch die Rüge unter dem Blickwinkel von Art. 6 Abs. 1 zu prüfen ist, der wie folgt lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem (...) Gericht (...) verhandelt wird. (...)“

Im Grunde geht es um die Frage, ob die kumulative Anwendung des Verfahrens der Zustellung an eine Person, die „unauffindbar“ (irreperibile) ist und des Verfahrens gegen Abwesende – in der auf „Untergetauchte“ (latitanti) anwendbaren Form (s.o. Ziff. 20) – dem Bf. den Schutz des genannten Rechts entzieht.

27. Obwohl nicht ausdrücklich in Art. 6 Abs. 1 erwähnt, ergibt sich aus Ziel und Zweck des Artikels in seiner Gesamtheit, dass eine „angeklagte Person“ das Recht auf Teilnahme an der Verhandlung hat. Darüber hinaus gewähren die Unterabsätze c), d) und e) von Art. 6 Abs. 3 „jeder angeklagten Person“ das Recht, „sich selbst zu verteidigen“, „Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen“ und „die unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht“, was ohne persönliche Anwesenheit kaum vorstellbar ist.

28. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof nicht zu entscheiden, ob und unter welchen Umständen ein Angeklagter auf ein derartiges Anwesenheitsrecht verzichten kann. Denn auf jeden Fall muss nach ständiger Rechtsprechung ein Verzicht auf die Ausübung eines von der Konvention gewährleisteten Rechts eindeutig erwiesen sein (*Neumeister*, Urteil vom 7. Mai 1974 Série A Nr. 17, S. 16, Ziff. 36, EGMR-E 1, 77; *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Urteil vom 23. Juni 1981, Série A Nr. 43, S. 25-26, Ziff. 59, EGMR-E 1, 545; *Albert und Le Compte*, Urteil vom 10. Februar 1983, Série A Nr. 58, S. 19, Ziff. 35, EGMR-E 2, 218).

Nun handelt es sich hier aber nicht um einen durch persönliche Zustellung erreichten Angeklagten, der, nachdem er von dem Anklagevorwurf Kenntnis erhalten hat, ausdrücklich darauf verzichtet, selbst zu erscheinen und sich zu verteidigen. Die italienischen Behörden haben sich auf eine bloße Vermutung gestützt und aus der Einordnung des Bf. als „untergetaucht“ gefolgert, dass ein solcher Verzicht vorlag (s.o. Ziff. 12 und 20).

Nach Ansicht des Gerichtshofs hat diese Vermutung keine hinreichende Grundlage. Eine Prüfung der Tatsachen zeigt, dass der Bf. nicht die leiseste Ahnung davon hatte, dass ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden war. Dessen Kenntnis wurde aufgrund der Tatsache vermutet, dass die Benachrichtigungen anfangs in der Kanzlei des Untersuchungsrichters und später in der Kanzlei des Gerichts hinterlegt worden waren. Zudem waren die zu seiner Auffindung unternommenen Ermittlungen unzureichend: Sie beschränkten sich auf die Wohnung, in der bereits 1972 vergeblich nach ihm gesucht worden war (Via Longanesi) und auf die im Personenstandsregister eingetragene Adresse (Via Fonteiana), obwohl doch bekannt war, dass er dort nicht länger wohnte (s.o. Ziff. 10 und 12). Der Gerichtshof misst der Tatsache besondere Bedeutung bei, dass bestimmte Abteilungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei von Rom im Rahmen anderweitiger Strafverfolgungsmaßnahmen die neue Anschrift des Bf. ermitteln konnten (s.o. Ziff. 15). Es war daher möglich, ihn „aufzufinden“, obwohl – wie die Regierung zu ihrer Entlastung vorträgt – keine Datenbank zur Verfügung stand. Diese vom Gerichtshof festgestellten Umstände sind schwer mit der Sorgfalt in Einklang zu bringen, welche die Vertragsstaaten aufwenden müssen, um eine effektive Wahrnehmung der in Art. 6 gewährleisteten Rechte sicherzustellen (s. sinngemäß *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 18, Ziff. 37, EGMR-E 1, 488).

Demzufolge ist nach den dem Gerichtshof zur Verfügung stehenden Erkenntnissen nicht erwiesen, dass der Bf. auf die Ausübung seines Rechts, vor

Gericht zu erscheinen und sich zu verteidigen, verzichtet hat oder dass er sich der Justiz entziehen wollte. Der Gerichtshof kann daher offen lassen, ob eine angeklagte Person, die sich tatsächlich der Justiz entzieht, damit zugleich den Schutz der genannten Rechte verliert.

29. Nach Ansicht der Regierung ist das Recht zur persönlichen Teilnahme an der Verhandlung nicht als absolut anzusehen, wie es die Kommission in ihrem Bericht anzunehmen scheint; es müsse ein „angemessener Ausgleich“ mit den öffentlichen Interessen und insbesondere mit denen der Gerechtigkeit hergestellt werden.

Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, dazu eine allgemeine Theorie zu entwickeln (s. sinngemäß *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 25, Ziff. 49, EGMR-E 1, 473). Die Regierung betont, die Unmöglichkeit, ein Verfahren gegen Abwesende durchzuführen, berge die Gefahr in sich, dass die Strafjustiz lahmgelegt werde, weil z.B. Beweismittel verändert werden, Verjährung oder Rechtsverweigerung eintritt. In Bezug auf den vorliegenden Fall hält der Gerichtshof dennoch einen vollständigen und irreparablen Verlust des Rechts, an der Verhandlung teilzunehmen, nicht für gerechtfertigt. Wenn das innerstaatliche Recht es erlaubt, eine Verhandlung trotz Abwesenheit eines „Angeklagten“ in der Lage des Bf. durchzuführen, so sollte der Betroffene, wenn er von dem Verfahren Kenntnis erlangt, erwirken können, dass ein Gericht, nachdem es ihn angehört hat, über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen Anklage erneut entscheidet.

30. Die Vertragsstaaten haben einen weiten Spielraum (*une grande liberté / wide discretion*) bei der Wahl der Mittel, die sicherzustellen geeignet sind, dass ihr Rechtssystem den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 auf diesem Gebiet entspricht. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, diese den Staaten vorzugeben, sondern festzustellen, ob das von der Konvention geforderte Ergebnis erreicht worden ist (s. sinngemäß *De Cubber*, Urteil vom 26. Oktober 1984, Série A Nr. 86, S. 20, Ziff. 35, EGMR-E 2, 504). Damit dies so ist, müssen die nach innerstaatlichem Recht zur Verfügung stehenden Mittel sich als wirksam erweisen und einer „angeklagten Person“ wie dem Bf. darf die Beweislast nicht überbürdet werden, dass er sich der Justiz nicht entziehen wollte oder dass seine Abwesenheit die Folge höherer Gewalt war.

31. Nach der italienischen Rechtsprechung konnte der Bf. eine „scheinbar verspätete Berufung“ einlegen. Hiervon hat er Gebrauch gemacht (s.o. Ziff. 14 und 23).

Dieses Rechtsmittel entspricht nicht den oben genannten Kriterien. Das zuständige Gericht darf über die „Stichhaltigkeit der Anklage“ unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten nur dann entscheiden, wenn es der Ansicht ist, es läge ein Verstoß der zuständigen Behörden gegen die bei der Erklärung einer beschuldigten Person für „untergetaucht“ oder bei der Zustellung von Verfahrensdokumenten zu beachtenden Bestimmungen vor; zudem muss die betreffende Person beweisen, dass sie sich der Justiz nicht entziehen wollte (s.o. Ziff. 23).

Im vorliegenden Fall haben weder das Appellationsgericht noch der Kassationshof der gerügten Verletzung abgeholfen: Das Appellationsgericht be-

schränkte sich darauf, die Berufung als unzulässig zu beurteilen, und der Kassationshof gelangte zu dem Schluss, dass die Erklärung des „Untergetauchtseins“ (latitanza) rechtmäßig war (s.o. Ziff. 16 und 17).

32. So kam der Bf. schließlich niemals in den Genuss einer Überprüfung seines Falles durch ein zur Entscheidung über alle Streitpunkte befugtes und in seiner Anwesenheit tagendes „Gericht“.

Nach Auffassung der Regierung war er gleichwohl selbst dafür verantwortlich, da er weder die Stadtverwaltung von seinem Wohnsitzwechsel in Kenntnis setzte noch, einmal für „untergetaucht“ erklärt, die Initiative ergriff und entweder eine Zustellungsadresse wählte oder sich den Behörden stellte.

Dem Gerichtshof ist nicht ersichtlich, wie der Bf. den zweiten oder dritten Weg hätte gehen können; es ist nicht festgestellt worden, dass er in irgendeiner Weise von dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren Kenntnis hatte.

In Bezug auf den ersten Vorwurf handelt es sich nur um einfaches Verwaltungsunrecht (illegittimo amministrativo) und die Folgen, welche die italienische Gerichtsbarkeit daraus ableitet, erscheinen im Hinblick auf die herausragende Stellung, die das Recht auf ein faires Verfahren in einer im Sinne der Konvention demokratischen Gesellschaft einnimmt, als offensichtlich unverhältnismäßig (s. sinngemäß *De Cubber*, a.a.O., S. 16, Ziff. 30 a.E., EGMR-E 2, 500).

33. Demzufolge liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vor.

II. Zur Anwendung von Art. 50

34. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

35. Die Witwe des Bf. beantragt eine gerechte Entschädigung, stellt deren Höhe jedoch in das Ermessen des Gerichtshofs. Die Kommission äußert sich zustimmend. Die Regierung nimmt, obgleich sie das Vorliegen einer Verletzung bestreitet, dieselbe Haltung ein; sie wirft indessen die Frage auf, ob Frau Colozza in dem Verfahren wirksam an die Stelle ihres [verstorbenen] Ehemannes treten kann. Die Frage ist daher entscheidungsreif (Art. 53 Abs. 1 VerfO-EGMR).

36. Frau Colozza stützt ihren Anspruch darauf, dass ihr Ehemann einen großen Teil – ungefähr sechs Jahre – der ihm auferlegten Strafe verbüßt hat. Dies habe sowohl für ihn als auch für sie psychische und körperliche Leiden und finanzielle Verluste mit sich gebracht.

37. Die Regierung weist darauf hin, dass die Zeit, welche der Bf. im Gefängnis verbrachte, nicht ausschließlich auf der Verurteilung vom 17. Dezember 1976, sondern auch auf anderen, mit den vorliegenden Verfahren in keinem Zusammenhang stehenden, Verurteilungen beruhte. Sie vertritt überdies

die Ansicht, dass sein eigenes Verhalten nicht außer Betracht gelassen werden sollte.

38. Der Gerichtshof stellt fest, dass im vorliegenden Fall die Zubilligung einer gerechten Entschädigung nur auf die Tatsache gestützt werden kann, dass dem Bf. die Garantien des Art. 6 nicht zugute gekommen sind. Der Gerichtshof kann nicht darüber spekulieren, wie der Strafprozess ausgegangen wäre, wenn die Koventionsverletzung nicht stattgefunden hätte, doch hält er die Annahme für angemessen, dass der Bf. einen Verlust an tatsächlichen Möglichkeiten erlitten hat (s. sinngemäß *Goddi*, a.a.O., S. 13-14, Ziff. 35, EGMR-E 2, 373). Hierzu muss der immaterielle Schaden hinzugerechnet werden, den sowohl er als auch seine Witwe unzweifelhaft erlitten haben.

Als Berechnungsgrundlage eignet sich keines dieser Schadenselemente. Unter Beachtung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen spricht der Gerichtshof Frau Colozza, der die Stellung einer „verletzten Partei“ zukommt (s. sinngemäß *Deweer*, a.a.O., S. 19-20, Ziff. 37 und S. 32, Ziff. 60, EGMR-E 1, 469 f. und 479, und im Umkehrschluss *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 55, S. 16, Ziff. 19, EGMR-E 2, 49 f.) eine Entschädigung in Höhe von 6 Mio. Lire [ca. 3.099,- Euro] zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
2. dass der betroffene Staat Frau Colozza 6 Mio. Lire [ca. 3.099,- Euro] als gerechte Entschädigung zu zahlen hat.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), García de Enterría (Spanier), Pettiti (Franzose), Russo (Italiener), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)